

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 26

27.06.2015

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Schauen Sie doch mal Rain!

Bekanntgabe einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 30. Juni 2015, 19 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauanträge
2. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 a „In der Heide“: Satzungsbeschluss
3. Breitbanderschließung: Festlegung des Ausschreibungsumfangs
4. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Fälligkeit der Grundsteuer

Am 1. Juli 2015 ist die Grundsteuer 2015, die in einem Jahresbetrag zu entrichten ist, zur Zahlung fällig. Soweit die Kasse der Stadt Rain dazu von Ihnen ermächtigt ist, werden die Steuerbeträge zum Fälligkeitsdatum von Ihrem Konto abgebucht. Falls der Kasse aber kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, so haben Sie selbst für die rechtzeitige Einzahlung der fälligen Grundsteuer zu sorgen.

Ferienprogramm 2015 der Stadt Rain

Das Angebot von 63 Veranstaltungen erwartet die Kinder beim **30. Ferienprogramm** der Stadt Rain. Die Flyer mit allen Programmen sowie dem Anmeldeformular sind bereits verteilt (Schulen, Kindergärten, Sparkasse, Raiffeisenbank, Volksbank und Rathaus). Das Ferienprogramm kann auch unter www.rain.de abgerufen werden. Die Anmeldung ist am Samstag, den **04. Juli 2015 von 8 bis 10 Uhr** im Rathaus und danach montags bis mittwochs zu den üblichen Geschäftszeiten (8 bis 12.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr). Info: die Kurse 27 und 30 müssen leider entfallen.

Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Rain e. V.

Der Förderverein der Grundschule Rain e. V. lädt alle Mitglieder und Förderer zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **Dienstag, 14. Juli 2015, um 18.00 Uhr** in das Lehrerzimmer der Grundschule ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenwarts
3. Entlastung des Vorstands
4. Sonstiges
5. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge müssen schriftlich spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden eingehen. Im Namen des Vorstandes: Johanna Genath, 2. Vorsitzende.

Städtische Musikschule Rain – Neuanmeldung für das Schuljahr 2015/2016

Die Städtische Musikschule Rain, (Schlossgebäude) bietet für das nächste Schuljahr wieder Musikunterricht in folgenden Fächern an:

- Musikgarten (1 ½ bis 4 Jahre)
- Musikalische Früherziehung (4 bis 6 Jahre)
- Blockflötenunterricht (6 bis 8 Jahre)
- Instrumental – Vorkurs
- Instrumentalunterricht in folgenden Fächern:
Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Waldhorn, Trompete/Flügelhorn, Posaune, Tenor- u. Baritonhorn, Tuba, Schlagzeug sowie alle Stab – und Percussionsinstrumente, E-Bass, Kontrabass, Violine, Gitarre, Klavier, Akkordeon. Weitere Instrumente auf Anfrage.

Information und Anmeldung ist möglich vom **02. Juli bis 17. Juli 2015** telefonisch (09090/921850) oder persönlich im Büro der Musikschule, Schlossgebäude, 1. Obergeschoss, Westflügel, zu folgenden Zeiten:

Montag	13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag	12.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch	17.00 Uhr – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 10.00 Uhr
Freitag	15.30 Uhr – 18.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist unser Anrufbeantworter geschaltet.

Die Städt. Musikschule informiert auch kurz im Internet auf der Homepage der Stadt Rain (www.rain.de, Verzweig Städtische Betriebe).

Information über die regionale Energieerzeugung (nur EEG) 2014

Regionale Energieerzeugung 2014 (nur EEG) Stadt Rain		
Energieträger	Kennzahl	2014
Biomasse	Anzahl	13
	inst. Leistung (kW(p))	5.188,20
	Einspeisung [kWh]	26.529.003
	davon MpM [kWh]	5.326.567
Solar	Anzahl	588
	inst. Leistung (kW(p))	18.154,73
	Einspeisung [kWh]	15.772.430
	PV-Selbstverbrauch [kWh]	379.734
	Eigenverbrauch [kWh]	219.869
Wasserkraft	Anzahl	4
	inst. Leistung (kW(p))	66
	Einspeisung [kWh]	154.651
EEG	Anzahl	605
	inst. Leistung (kW(p))	23.408,93
	Einspeisung [kWh]	42.456.085
	davon MpM [kWh]	5.326.567
	PV-Selbstverbrauch [kWh]	379.734
	Eigenverbrauch [kWh]	219.869

Vorabsenkung Forggensee 2015

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten weist darauf hin, dass der Forggensee nach der alljährlichen Absenkung im Winter seine im Sommerhalbjahr normale Höhe (Normalstauziel“) seit Anfang Juni wieder erreicht hat. Um vorsorglich den vorhandenen Hochwasserschutzraum zeitlich begrenzt vergrößern zu können, hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten seit dem Jahr 2000 ein so genanntes „Eingriffsrecht“ an dem durch ein privates Energieunternehmen betriebenen Wasserspeicher Forggensee.

Bei einer Vorabsenkung wird bei vorhergesagten Starkniederschlägen für das Einzugsgebiet des Forggensees der Seewasserstand abgesenkt. Durch das dann zur Verfügung stehende größere Speichervolumen des Sees kann für An- und Unterlieger ein erhöhter Schutz vor Hochwasser erreicht werden.

Die erhöhte Wasserabgabe in den Lech kann die Wasserführung des Lechs unterhalb des Forggensees kurzfristig erhöhen. Da es sich dadurch ggf. um ein stetiges Ansteigen des Wasserstandes handelt, kann ein Verlassen des Flussbetts sowie der Uferbereiche erforderlich werden. Dies sollte auch beim Sonnenbaden oder in der Nacht berücksichtigt werden.

Bei Einleitung einer Absenkung durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten werden die betroffenen Gemeinden informiert und an besonders frequentierten Stellen am Lech werden zur Verdeutlichung der möglichen Gefahren Warnschilder als Hinweis aufgestellt.

Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 7 „Ludwigstraße“

Der Bauausschuss hat am 23.06.2015 die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

„Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ludwigstraße“ mit Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 05.05.2015 wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB sind durchzuführen“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern:

791/2 (TF), 984/19 (TF), 988/4, 988/6, 988/7, 988/8, 988/9, 988/10, 988/11, 988/12, 988/19, 990 (TF), 990/1 (TF), 1198/5, 1199 (TF), 1205 (TF), 2433/10 (TF), jeweils Gemarkung Rain.

Anlass der Bebauungsplanänderung

Die im Bebauungsplan formulierten planerischen Ziele sind entweder bereits umgesetzt und Bestand oder entsprechen nicht mehr den heutigen stadtentwicklungspolitischen Zielen. Die Bebauung in dem Planbereich ist weitgehend abgeschlossen.

Die Grundzüge der Planung sind umgesetzt. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nicht notwendig, da die Fläche durch die größtenteils bereits erfolgte Umsetzung des Bebauungsplanes derart baulich vorgeprägt ist, dass § 34 BauGB für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor und sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, 20.05.2015:

Hinweise für Einzelbauvorhaben:

- Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
- Wird Niederschlagswasser außerhalb der Grundstücke beseitigt oder gesammelt in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltungsbehörde vorher zu beantragen.

- Sickerschächte sind nach dem ATV-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen und zu errichten. Die Eindringtiefe des Schachtes in den Untergrund soll 5 m nicht überschreiten.
- Bei Bauvorhaben, deren Gründungssohle im Grundwasser liegt, ist der Keller als wasserdichte, auftriebssichere Wanne auszuführen.
- Die Schadstofffreiheit des Bodenaushubs muss für die Verwertung/Entsorgung durch entsprechende Bodenuntersuchungen nachgewiesen werden.
- Es wird empfohlen, das Kellergeschoss als wasserdichte, auftriebssichere Wanne auszuführen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ludwigstraße“, mit Begründung, Satzung, Planzeichnung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 05.05.2015, ist

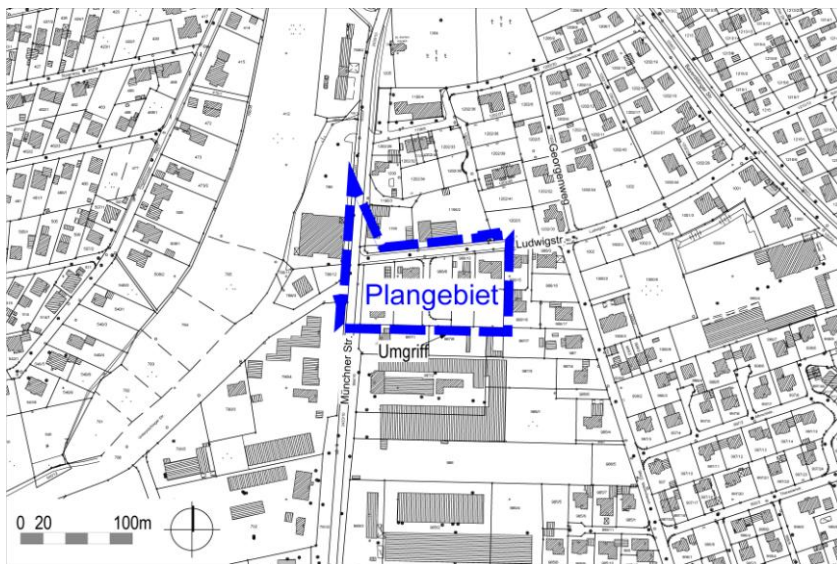
vom 06.07.2015 bis einschließlich 07.08.2015

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm die Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umgriff:



Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes

<https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/ecm-politik/lapeba/de/home/informieren>

Hintergründe:

Gesetzliche Grundlagen

Die Europäische Union verfolgt mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie das Ziel, „schädliche Lärmbelastigungen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“ Die einzelnen Mitgliedsstaaten haben die Richtlinie in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme überführt. In Deutschland ist die Umsetzung in § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) festgeschrieben. Da jedoch der Lärm unterschiedliche Ursachen und Quellen aufweist, wurden die Zuständigkeiten für die Lärmaktionsplanung in Deutschland auf verschiedene Schultern verteilt.

Nach dem oben genannten Gesetz ist das Eisenbahn-Bundesamt seit dem 1. Januar 2015 für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen zuständig.

Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken

Das Eisenbahn-Bundesamt wird danach den ersten bundesweiten Lärmaktionsplan bis Mitte des Jahres 2016 erstellen. In diesem Zeitraum wird die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, sich zur Lärmsituation zu äußern und sich an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Ab 2018 wird das Eisenbahn-Bundesamt in die turnusgemäße Lärmaktionsplanung einsteigen und den Lärmaktionsplan danach regelmäßig alle fünf Jahre aktualisieren bzw. weiterführen. Die bundesweite Lärmaktionsplanung außerhalb der Ballungsräume umfasst ca. 13.400 km Schienenstrecke und betrifft ca. 3.500 Kommunen bzw. etwa 4 Mio. Bürger. Sie ist ein langfristiger und kontinuierlicher Prozess, der in einem fünfjährigen Zyklus durchgeführt wird. Ein wesentlicher Teil davon ist die Bewertung der Lärmsituation auf der Grundlage der Lärmkartierung und einer Beteiligung der Öffentlichkeit.

Aufgrund des dargestellten Umfangs der Lärmaktionsplanung wird es nicht möglich sein, von Bürgern vorgeschlagene Maßnahmen zur Lärminderung im Detail zu berücksichtigen. Der erste Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes wird deshalb noch keine Maßnahmen enthalten, sondern vielmehr die verschiedenen Bemühungen des Bundes zur Lärminderung der ermittelten Lärmbelastung gegenüber stellen. Hierzu zählen das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes, in dem seit 1999 ca. 1 Mrd. € für die Lärmsanierung zur Verfügung gestellt worden ist, das lärmabhängige Trassenpreissystem (laTPS) und verschiedene Einzelmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket des Bundes. Dennoch ist es denkbar, dass langfristig die lärmindernden Maßnahmen der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes um Maßnahmen auf Vorschlag der Bürger ergänzt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Hilfe dieser Beteiligung haben Sie die Möglichkeit, die Belastung durch Eisenbahnlärm bei Ihnen zu beschreiben und das Eisenbahn-Bundesamt auf Probleme in dem Zusammenhang aufmerksam zu machen. Weiterhin können Sie uns wichtige Informationen bezüglich Immissions- und Emissionsort geben. Ihre Angaben helfen dabei, die Lärmaktionsplanung zielgerichtet aufzustellen.

Eine Beteiligung ist nur online möglich.

Unter diesem Link können Sie an der Lärmaktionsplanung bis **30.06.2015** teilnehmen:

<https://www.laermaktionsplanung-schiene.de/ecm-politik/lapeba/de/mapconssurvey/47035>

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.